

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2013
Fundstelle: Brem.ABl. 2013, 992

aufgeh. durch § 8 Absatz 4 der Ordnung vom 19. April 2017 (Brem.ABl. S. 268)

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 2013 gemäß [§ 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i. V. m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) an der Universität Bremen](#) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Der Masterstudiengang wird entweder mit dem Schwerpunkt „Kindheit“ oder mit dem Schwerpunkt „Jugend- und Erwachsenenalter“ studiert. Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 AT MPO](#) studiert.
- (2) Die [Anlage 1](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (4) Module im Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (6) Module werden als Pflicht-, Wahl- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO¹](#) durchgeführt.
- (8) Das Studium beinhaltet ein Praktikumsmodul im Umfang von 18 CP, das aus einem obligatorischen Praktikum im Umfang von 16 CP (ein Praktikum im Umfang von 15 CP sowie einem Praktikumsbericht im Umfang von 1 CP) sowie einem Begleitseminar zum Praktikum (2 CP) besteht.

Fußnoten

- 1 Lehrveranstaltungsformen gem. [AT MPO](#) können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO²](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anlage 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt [Anlage 4](#).

Fußnoten

2 Prüfungsformen gemäß [AT MPO](#) können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Masterarbeit (mit dem Kolloquium) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) im Umfang von 22 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 2 CP (insgesamt 24 CP). Das Modul Masterarbeit wird mit der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 18 CP und das Kolloquium mit 4 CP in die gemeinsame Note ein.

(6) Das begleitende Seminar bleibt unbenotet; die Modulnote entspricht der gemeinsamen Note von Masterarbeit und Kolloquium.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmals im Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ihr Studium aufnehmen. Sie gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium begonnen haben, auf Antrag innerhalb eines Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Die Ordnung für den Masterstudiengang vom 19. Januar 2011 tritt am 1. Oktober 2016 außer Kraft. Alle Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auch noch später Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 19. Januar 2011 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Genehmigt, Bremen, den 20. September 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste für Pflichtmodule

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 5: entfällt

Anlage 1:

Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

4. Sem.	EW-MA 7.2 * Fachspezifischer Wahlbereich	EW-MA 9 Masterabschlussmodul					
	6 CP/W/KP	24 CP/P/MP					
	Se (3 CP)+Se (3 CP)	Masterarbeit (18 CP), Kolloquium (4 CP), Begleitseminar zur Masterarbeit (2 CP)					
3. Sem.	EW-MA 7.1 * Fachspezifischer Wahlbereich	EW-MA 8 * Praktikumsmodul			EW-MA 5.3a Diversität III, Schwerpunkt Kindheit: Projektforschungsseminar - Forschung in intersektionaler Perspektive	EW-MA 5.3b Diversität III, Schwerpunkt Jugend- u. Erwachsenenalter: Projektforschungsseminar - Forschung in intersektionaler Perspektive	
	6 CP/W/KP	18 CP/P/KP			6 CP/WP/MP	6 CP/WP/MP	
	Se (3 CP)+Se (3 CP)	Praktikum (16 CP), Begleitseminar zum Praktikum (2 CP)			Se (6 CP)	Se (6 CP)	
2. Sem.	EW-MA 1.2 Theorie und Geschichte von Erziehung und Bildung	EW-MA 2.2 Medienbildung und Mediendidaktik II	EW-MA 3.2 Forschungsmethoden und Forschungsdesign II	EW-MA 4.2 Bildungs- und Personalmanagement	EW-MA 5.2 Diversität II: Konzepte zu Partizipation	EW-MA 6.2a Schwerpunkt Kindheit: Institutionen	EW-MA 6.2b Schwerpunkt Jugend- und Erwachsenenalter: Institutionen
	5 CP/P/MP	5 CP/P/MP	5 CP/P/MP	5 CP/P/MP	5 CP/P/MP	5 CP/WP/MP	5 CP/WP/MP
	V (2 CP)+Se (3 CP)	Se (5 CP)	Se (5 CP)	Se (5 CP)	Se (2 CP)+Se (3 CP)	V (2 CP)+Se (3 CP)	V (2 CP)+Se (3 CP)
1. Sem.	EW-MA 1.1	EW-MA 2.1	EW-MA 3.1	EW-MA 4.1	EW-MA 5.1	EW-MA 6.1a	EW-MA 6.1b

Lernen, Entwicklung und Sozialisation	Medienbildung und Mediendidaktik I	Forschungsmethoden und Forschungsdesign I	Projekt- und Qualitätsmanagement	Diversität I: Grundlagen zu Differenz und Gleichheit	Schwerpunkt Kindheit: Biographien	Schwerpunkt Jugend- und Erwachsenenalter: Biographien
5 CP/P/MP	5 CP/P/MP	5 CP/P/MP	5 CP/P/MP	5 CP/P/MP	5 CP/WP/MP	5 CP/WP/MP
V (2 CP)+Se (3 CP)	V(2 CP)+Se (3 CP)	V (2 CP)+Se (3 CP)	Se (5 CP)	Se (2 CP)+Se (3 CP)	Se (5 CP)	Se (5 CP)

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, * = Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

V = Vorlesung, Se = Seminar

Anlage 2

2a Modulliste für Pflichtmodule

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
EW-MA 1.1	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 1.2	Theorie und Geschichte von Erziehung und Bildung	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 2.1	Medienbildung und Mediendidaktik I	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 2.2	Medienbildung und Mediendidaktik II	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 3.1	Forschungsmethoden und Forschungsdesign I	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 3.2	Forschungsmethoden und Forschungsdesign II	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 4.1	Projekt- und Qualitätsmanagement	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 4.2	Bildungs- und Personalmanagement	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 5.1	Diversität I: Grundlagen zu Differenz und Gleichheit	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 5.2	Diversität II: Konzepte zu Partizipation	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 8	Praktikumsmodul	18	KP	PL: 0 SL: 2
EW-MA 9	Masterabschlussmodul	24	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

2b Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
EW-MA 5.3a	Diversität III, Schwerpunkt Kindheit: Projektforschungsseminar - Forschung in intersektionaler Perspektive	6	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 5.3b	Diversität III, Schwerpunkt Jugend- und Erwachsenenalter: Projektforschungsseminar - Forschung in intersektionaler Perspektive	6	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 6.1a	Schwerpunkt Kindheit: Biographien	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 6.1b	Schwerpunkt Jugend- und Erwachsenenalter: Biographien	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 6.2a	Schwerpunkt Kindheit: Institutionen	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 6.2b	Schwerpunkt Jugend- und Erwachsenenalter: Institutionen	5	MP	PL: 1 SL: 0
EW-MA 7.1	Fachspezifischer Wahlbereich I	6	KP	PL: 0 SL: 2
EW-MA 7.2	Fachspezifischer Wahlbereich II	6	KP	PL: 0 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3:

Weitere Prüfungsformen

Seminargestaltung mit didaktischer Ausarbeitung: Planung, Durchführung und Reflexion einer Seminareinheit im Umfang von max. 45 Minuten. In der didaktischen Ausarbeitung ist einerseits die didaktische Planung der Seminareinheit (u.a. Ziele, Methoden, Sozialformen) auszuweisen sowie andererseits die durchgeführte Seminareinheit zu reflektieren. Der Umfang der didaktischen Ausarbeitung entspricht, bei gleicher Credit-Anzahl, max. 1/3 des Umfangs einer Hausarbeit.

Anlage 4:

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß [§ 27 AT BPO](#) vorzubereiten. Die Prüferin/der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen/Kandidaten festzustellen. Die Prüferin/Der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

außer Kraft

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des [§ 24 Absatz 6 AT MPO](#) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die

einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5:

entfällt

außer Kraft